

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

49. Jahrgang – 22. Juni 2021 – Nr. 17

Ordnung zur Regelung der Zulassung  
der Zweithörer:innen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 17. Juni 2021

**Ordnung zur Regelung der Zulassung  
der Zweithörer:innenim Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 17. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 und 59 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 16. September 2014 (G.V. NRW 547), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW. 2021 S. 331), sowie des § 13 Absatz 1 Satz 2 der Einschreibungsordnung der Hochschule Ostwestfalen Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Hochschule 2018/Nr. 37) hat die Technische Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kriterien für die Zulassung
- § 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt gemäß § 52 Absatz 1 die Zulassung von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen als Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen.

**§ 2**

**Kriterien für die Zulassung**

Eine Zulassung als Zweithörer:in erfolgt nur für Module, für die die Ersthochschule der oder des Studierende:n keine Lehrveranstaltungen oder Prüfungen anbietet. Satz 1 gilt auch für Module, die eine erheblich inhaltliche Nähe zu denen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen aufweisen.

### § 3

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.
  
- (2) Sie wird nach Überprüfung des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 09. Juni 2021 ausgefertigt.

Lemgo, den 17. Juni 2021

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.